

AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland

Statuten

Artikel 1 Name

Unter dem Namen

AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland

(nachstehend Stiftung genannt) wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtet.

Artikel 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Geschäftsführungssitz ist in der Schweiz. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 3 Zweck

¹Die Stiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung der ihr von den Vorsorgeeinrichtungen gemäss nachstehendem Artikel 5 anvertrauten Vorsorgegelder in Immobilien im Ausland. Die Stiftung unterstützt damit die Vorsorgeeinrichtungen in der Aufgabe, ihr Vermögen nach professionellen Grundsätzen optimal anzulegen. Sie kann eine Tochtergesellschaft gründen, welche ausschliesslich dem Zwecke ihrer Geschäftsführung dient.

²Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann sich die Stiftung an Gesellschaften oder Anlagenfonds beteiligen, deren Zweck der Erwerb und Verkauf, die Bewirtschaftung und die Verwaltung von eigenen Immobilien im Ausland ist.

Artikel 4 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Artikel 5 Anleger

¹Bei der Stiftung können alle in der Schweiz domizilierten steuerbefreiten Pensionskassen im Bereich der 2. Säule Mittel anlegen.

²Zugelassen werden auch Gemeinden und Kantone sowie andere, steuerbefreite öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten, soweit sie im Rahmen der zweiten Säule Vorsorgegelder anlegen.

Artikel 6 Stiftungsvermögen

¹Das Stiftungsvermögen ist in das Stammvermögen und das Anlagevermögen gegliedert. Es wird unter Beachtung der für die berufliche Vorsorge geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Anforderungen der Aufsichtsbehörde angelegt.

²Das Stammvermögen ist das vom Stifter anlässlich der Gründung der Stiftung gewidmete Vermögen, zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen und der darauf erzielten Vermögenserträge. Es beträgt bei der Gründung CHF 100'000.

³Das Anlagevermögen besteht aus den von den Vorsorgeeinrichtungen zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Mitteln. Das Reglement der Stiftung (nachstehend Reglement genannt, siehe auch Artikel 11 hiernach) bestimmt die Berechtigung am Anlagevermögen und an dessen Erträgen. Für die Verwaltung des Anlagevermögens werden die näheren Bestimmungen in den Anlagerichtlinien erlassen.

Artikel 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. die Anlegerversammlung
2. der Stiftungsrat
3. die Revisionsstelle

Artikel 8 Anlegerversammlung

¹Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Die Anleger haben das Recht, einem anderen Anleger oder einem durch die Stiftung eingesetzten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.

²Die ordentliche Anlegerversammlung tritt nach Massgabe des Reglements mindestens einmal pro Jahr zusammen.

³Eine ausserordentliche Anlegerversammlung wird durch den Stiftungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann zudem auch von einem oder mehreren Anlegern, die zusammen mindestens 10 % des Anlagevermögens vertreten, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und allfälliger Anträge, schriftlich verlangt werden. Der Stiftungsrat muss nach Eingang des Begehrens die ausserordentliche Anlegerversammlung innert Monatsfrist einberufen.

⁴Die Anlegerversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten
2. Genehmigung des Reglements und seiner Änderungen
3. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, unter Vorbehalt von Artikel 9 Absatz 1 hiernach
4. Wahl der Revisionsstelle
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
6. Abnahme des jährlichen Berichtes des Stiftungsrates und der Revisionsstelle, die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsrats
7. Zustimmung zur Auflösung von Anlagegruppen
8. Beschlussfassung über den Antrag an die Aufsichtsbehörde auf Fusion oder Auflösung der Stiftung

⁵Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrer Beteiligungsquote am Anlagevermögen.

⁶Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Artikel 12 und 13 der Statuten.

Artikel 9 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Sie werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wieder wählbar. Der Stifter hat das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates zu ernennen, solange er einen Anspruch an der Stiftung hat. Die restlichen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Anlegerversammlung gewählt.

²Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

³Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Ihm obliegt die operative Verwirklichung des Stiftungszweckes. Hierzu verfügt er über alle Kompetenzen, soweit diese nicht einem anderen Organ oder der Aufsichtsbehörde zustehen. In diesem Rahmen ist er befugt, Spezialreglemente zu erlassen, namentlich zur Organisation und Geschäftsführung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

⁴Der Stiftungsrat wählt als Fachgremium ein Investment Committee (IC), welches im Rahmen der ihm von Stiftungsrat eingeräumten Kompetenzen Aufgaben bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens wahrnimmt.

⁵Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung - die personell und wirtschaftlich unabhängig von Anbietern von Anlageprodukten bzw. Dienstleistungen an die Stiftung sein muss - und auch eine externe Stelle sein kann. Mitglieder der Geschäftsführung und weitere Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert worden sind, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

⁶Der Stiftungsrat legt unter Beachtung der Praxis der Aufsichtsbehörde die Anlagerichtlinien fest.

⁷Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung neuer Anlagegruppen und beantragt bei der Anlegerversammlung die Auflösung bestehender Anlagegruppen.

⁸Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

⁹Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung des Ertrags des Stammvermögens im Rahmen des Stiftungszwecks und über die Thesaurierung oder Ausschüttung der Erträge des Anlagevermögens.

Artikel 10 Revisionsstelle

¹Die Revisionsstelle ist in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht von dem Stifter und den Anlegern, den Mitgliedern des Stiftungsrates, von diesem selbst und von der Geschäftsführung unabhängig.

²Als Revisionsstelle dürfen Treuhand- oder Revisionsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz gewählt werden, welche Mitglieder der Schweizerischen Treuhandkammer sind sowie über Erfahrungen in der Revision von kollektiven Anlagen und über ausreichende Kenntnisse in den Tätigkeitsbereichen der Stiftung verfügen.

³Die Revisionsstelle prüft die Tätigkeit des Stiftungsrates, des Investment Committee, der Geschäftsführung und der anderen vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien auf Übereinstimmung mit Gesetz, Statuten, Reglement, Praxis der Aufsichtsbehörde und Anlagerichtlinien. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung.

⁴Die Revisionsstelle erstattet der Anlegerversammlung und der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht.

⁵Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar.

Artikel 11 Reglement

Das Reglement der Stiftung regelt die interne Organisation und die Aufgaben der Organe der Stiftung, die Rechte der Anleger, die Berechnung der Ansprüche und die Rechnungslegung.

Artikel 12 Revision der Statuten

Die Anlegerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen Anträge zur Änderung der Statuten beschliessen. Die Anträge werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Artikel 13 Auflösung und Liquidation

¹Wenn der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann, kann die Anlegerversammlung dies feststellen und der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

²Das Stiftungsvermögen bleibt im Falle der Auflösung und Liquidation an seinen ursprünglichen Zweck gebunden. Das Anlagevermögen wird, entsprechend den reglementarischen Ansprüchen, an die Anleger verteilt.

Zürich, 23.01.2007

Diese Statuten ersetzen die Fassung datiert vom 12. August 2004 (Errichtung der Urkunde am 12. August 2004, Nachtrag am 7. Oktober 2004).